

Abstimmungsbekanntmachung

– Bürgerentscheid am 18.09.2016 –

1. Am **18.09.2016** findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Schwandorf alle Möglichkeiten ergreift, damit auf dem Gebiet Kapflhof keine Geflügelmastanlage errichtet wird und dass deshalb die damit verbundenen Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans und der Ausweisung eines Sondergebiets aufgehoben werden?"

Die Abstimmung dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

2. Die Stadt ist

in **22** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens **28.08.2016** (21. Tag vor dem Abstimmungstag) darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Stadtverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis **02.09.2016** (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich¹ oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind,
- b) Stimmberechtigte, die **nicht** in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn
 - sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antrags- oder Beschwerdefrist entstanden ist oder
 - ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

¹ Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

7. Der Abstimmungsschein kann bis

zum **16.09.2016** (2. Tag vor dem Abstimmungstag) **15:00 Uhr** bei

der Stadtverwaltung Schwandorf

Wahlamt - im Rathaus

Spitalgarten 1 - 92421 Schwandorf

Zimmer Nr. E 23

schriftlich¹ oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Abstimmungsbriefumschlag,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt vor der Aushändigung der Unterlagen zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Stadt abzugeben.

Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um **17.15 Uhr** in (Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

der Volkshochschule - Kirchengasse 1 - 92421 Schwandorf

zusammen.

12. Kennzeichnung des Stimmzettels

Jede stimmberechtigte Person hat – für jeden Bürgerentscheid – **eine Stimme**.

Der Stimmzettel ist an den für die Stimmvergabe vorgesehenen Stellen so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwandorf, den 9. August 2016



Vockrodt

Rechtsrat

Abstimmungsleiter



**Übersicht über die
Abstimmungslokale**

Stimmbezirk Nr.	Wahllokal	Anschrift	Raum	Hinweis	
1	Gerhardingerschule	Kirchengasse 5	Zimmer 3 / EG	nicht barrierefrei	-
2	Feuerwache	Ettmannsdorfer Straße 30	Lehrsaal	nicht barrierefrei	-
3	Elisabethenheim	Bahnhofstraße 7	Bibliothek	barrierefrei	-
4	Konrad-Max-Kunz-Realschule	Senefelderstraße 14	Aula	nicht barrierefrei	-
5	C.-F.-Gauß-Gymnasium	Kreuzbergstraße 20	Zimmer 1	barrierefrei	-
6	Kreuzbergschule 1	Rachelstraße 21	Mensa	nicht barrierefrei	Eingang Böhmerwaldstraße - barrierefrei
7	Kreuzbergschule 2	Rachelstraße 21	Zimmer 1	nicht barrierefrei	ACHTUNG - GEÄNDERTE UNTERBRINGUNG
8	Feuerwehrgerätehaus Kronstetten	Tannenstraße 59	Aufenthaltsraum	nicht barrierefrei	-
9	Städt. Bauhof	Werthstraße 24 a	Neuer Sozialraum	barrierefrei	-
10	Staatl. Berufsschule	Glätzlstraße 29	Aula	nicht barrierefrei	-
11	Lindenschule	Siemensstraße 2	Zimmer 3 / EG	nicht barrierefrei	-
12	Lindenschule	Siemensstraße 2	Zimmer 4 / EG	nicht barrierefrei	-
13	Schule Ettmannsdorf	Hammerstraße 1	Zimmer 10 / EG	barrierefrei	-
14	Kath. Pfarrheim Haselbach	Austraße 7	Saal	barrierefrei	-
15	Gasthof Späth Kreith	Tränkstraße 2	Saal	nicht barrierefrei	-
16	Grundschule Fronberg	St.-Andreas-Straße 3	Zimmer 2. Klasse / EG	nicht barrierefrei	-
17	Alte Schule Neukirchen	Kramergasse 9	EG	nicht barrierefrei	-
18	Schule Dachelhofen	Dachelhofer Straße 133	Zimmer Nr. 005 / I	barrierefrei	-
19	Schützenheim Büchelkühn	Büchelkühner Straße 1	Rückgebäude - Saal	nicht barrierefrei	-
20	Vereinsheim Bubach	Schmidmühlener Straße 12	Nebenzimmer	nicht barrierefrei	-
21	Schule Klardorf	Zielheimer Straße 21	Aula	barrierefrei	-
22	Gasthof Obermeier Klardorf	Klardorfer Straße 30	Saal	nicht barrierefrei	-

BW1	Volkshochschule VHS	Kirchengasse 1	Zimmer Nr. 108 / 1.OG
BW2	Volkshochschule VHS	Kirchengasse 1	Zimmer Nr. 204 / 2.OG
BW3	Volkshochschule VHS	Kirchengasse 1	Zimmer Nr. 205 / 2.OG